

RS Vfgh 2006/10/3 V53/05 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2006

Index

16 Medienrecht

16/01 Medien, Presseförderung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art22

StGG Art13

EMRK Art10 Abs2

MedienG §48

PlakatierV der Bundespolizeidirektion Wien vom 31.01.83 §1 Abs2

Leitsatz

Keine Gesetzswidrigkeit von Bestimmungen einer Plakatierverordnung der Bundespolizeidirektion Wien betreffend das Verbot des Plakatierens an Einfriedungen und Bäumen; Verbot zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Interesse des Ortsbildschutzes sowie des Natur- und Umweltschutzes erforderlich; keine Gesetzswidrigkeit der Verordnung infolge eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Amtshilfe durch Verweigerung der Übermittlung des Verordnungsaktes an den antragstellenden UVS

Rechtssatz

Zurückweisung der Anträge des UVS auf Aufhebung der PlakatierV zur Gänze sowie auf Aufhebung des gesamten §1 Abs2 dieser Verordnung als zu weitgehend.

Nach dem Vorbringen des UVS handelt es sich in allen bei ihm anhängigen Verwaltungsstrafverfahren, die den Anlass für die vorliegenden Verwaltungsprüfungsanträge bilden, um Fälle des Plakatierens an Einfriedungen bzw an Bäumen. Um das Ziel der Rechtsbereinigung für die bei ihm anhängigen Anlassfälle zu erreichen, würde es also offenkundig hinreichen, in §1 Abs2 der PlakatierV die Worte "oder von Einfriedungen" sowie "an Bäumen," aufzuheben.

Zulässigkeit der in eventu gestellten Anträge auf Aufhebung der Worte "oder von Einfriedungen" und "an Bäumen" in §1 Abs2 der Verordnung.

Dass der UVS in seinen Anträgen den im Fall einer Aufhebung sinnlos werdenden Beistrich nach den Worten "an Bäumen" nicht nennt, ändert daran nichts (vgl VfSlg 16893/2003).

Abweisung der Eventualanträge.

Es besteht kein Zweifel daran, dass das - grundsätzliche - Verbot des Plakatierens unmittelbar an Außenflächen von Einfriedungen sowie an Bäumen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Es ist evident, dass die vom UVS bekämpften Verwaltungsbestimmungen öffentlichen Interessen des Ortsbildschutzes sowie des Natur- und Umweltschutzes dienen, die in gesetzlichen Regelungen, wie insbesondere jenen des §86 Abs2 iVm §129 Abs2 Wr

BauO 1930 oder des §1 bis §3 (s vor allem §3 Abs1 Z3) Wr BaumschutzG, ihren besonderen Ausdruck finden. Davon konnte die BPD Wien bei Erlassung der hier zu prüfenden Verordnungsbestimmungen auch ohne weitere Ermittlungen ausgehen.

Zur behaupteten Verletzung des Art22 B-VG durch die verordnungserlassende Behörde (BPD Wien) infolge Verweigerung der Übermittlung des Verordnungsaktes an den antragstellenden UVS:

Ein Verstoß gegen die verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Amtshilfe (Art22 B-VG) führt nicht zur Gesetzwidrigkeit der betreffenden Verordnung. Es besteht aber auch keine verfassungsrechtliche Regelung, die den Verfassungsgerichtshof ermächtigen würde, in einem Fall wie dem hier vorliegenden über den behaupteten Verstoß gegen die Verpflichtung zur Amtshilfe gemäß Art22 B-VG zu erkennen.

Entscheidungstexte

- V 53/05 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.10.2006 V 53/05 ua

Schlagworte

Amtshilfe, Verordnungserlassung, Plakatierungsverordnung, Medienrecht, Verbreitungsbeschränkung, Meinungsäußerungsfreiheit, Pressefreiheit, Naturschutz, Umweltschutz, Ortsbildschutz, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:V53.2005

Dokumentnummer

JFR_09938997_05V00053_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at